

# Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz

Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, CH-4410 Liestal

Tel. 061 / 926 60 30 / Fax 061 / 926 60 31

- Geht an:**
- An alle Firmen in der Gebäudetechnikbranche Region Nordwestschweiz
  - Mitglieder Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz
  - Paritätische Landeskommission in der Gebäudetechnik
  - Gewerbeverband Basel-Stadt
  - Wirtschaftskammer Baselland
  - Basler Volkswirtschaftsbund
  - Amt für Wirtschaft & Arbeit BS Einigungsamt
  - suissetec Zürich
  - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland
  - Verein Baustellenkontrolle Basel (BASKO)
  - Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK)
  - Baudepartement Basel-Stadt
  - Submissionsbüro Basel-Stadt
  - Zentrale Beschaffungstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion (Liestal)

Basel / Liestal, im Dezember 2017 Wr

## Wichtige Informationen zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

- 1. Lohnanpassungen 2018**
- 2. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2018 zum GAV**
- 3. Mindestlöhne 2018**
- 4. Bedingungen und Gesuch Unterschreitung Mindestlohn**
- 5. Beiträge an die Weiterbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurz vor den Festtagen und dem Jahreswechsel möchten wir Ihnen wichtige Informationen vermitteln und Unterlagen zukommen lassen. Wir bitten Sie höflich, die Informationen aufmerksam zu studieren. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

### 1. Lohnanpassungen per 01.01.2018

#### Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2018 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

#### Art. 41 Lohnanpassung

„In den Lohnverhandlungen im Rahmen des GAV der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche konnte zwischen den Sozialpartnern folgende Einigung erzielt werden: Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ist ab der ersten voll in den Monat Januar 2018 fallenden Zahltagsperiode eine Anpassung des Reallohnes von 0.6 % zu gewähren. Ausserdem verwenden sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen 0.4 % der gesamten AHV-Lohnsumme des Jahres 2017 mit Stichtag 31.12.2017 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip (ohne Plafonierung). Mindestlohn-stufenanpassungen gelten nicht als Lohnerhöhungen. Dies bedeutet: Allen Arbeitnehmenden des GAV Gebäudetechnik ist auf den Januar 2018 eine generelle Lohnerhöhung von 0,6 % zu geben. Zusätzlich sind 0,4 % der AHV-Lohnsumme dieser Arbeitnehmenden als individuelle Lohnerhöhung zu verteilen. Die Mindestlöhne bleiben für 2018 gleich wie im Jahr 2017. Die massgebliche Jahresarbeitszeit 2018 beträgt 2088 Stunden inkl. Feiertage und Ferien.“

## Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort

- ausserhalb einem Radius von 10 Km, oder
- einem Rayon mit einem Radius von ca. 10 Km vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt ist.

Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagszulage Fr. 15.-/Tag.

## 2. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2018 zum GAV

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV finden Sie als Beilage den Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche, abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits per 1. Januar 2018.

## 3. GAV-Mindestlöhne Art. 39 in CHF

### Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. und 2. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08
im 3. und 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
im 5. und 6. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12

### Monteur 2a

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

### Monteur 2b

Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95

### Monteur 2c

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48
im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06
im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	22.50

Können die ob genannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen die in der Person des Arbeitnehmenden liegen nicht bezahlt werden, ist der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz (PK HT NWS) gestützt auf Art. 10.2 lit. I) GAV bzw. Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PK HT NWS wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Bedingungen und Antrag Unterschreitung Mindestlohn sind unter 4. Beschrieben.

#### **4. Bedingungen und Antrag Unterschreitung Mindestlohn**

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag, können bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, an die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz, Anträge für Ausnahmen betreffend Unterschreitung der Mindestlöhne gestellt werden. **Dafür sind nachfolgende Bedingen zwingend:**

1. Anträge sind schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet auf dem Formular der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.
2. Der Antrag muss mindestens 3. Arbeitswochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Unterschreitung des Mindestlohnes eingereicht werden.
3. Die Anträge müssen plausibel und nachvollziehbar begründet sein.
4. Zum Beispiel ein Praktikum bei Gesuchen für eine Unterschreitung vom Mindestlohn, darf höchstens 1 Jahr dauern und muss die Aussicht enthalten, dass der oder die PraktikantIn, danach im selben Unternehmen zum Beispiel eine ordentliche Lehre beginnen kann.
5. Weil der oder die PraktikantIn in der Regel die Gewerbeschule während des Praktikums nicht besucht, muss die Entschädigung mindestens 20% über der aktuell gültigen monatlichen Lehrlingsentschädigung für Lernende im 1. Lehrjahr liegen. Aktuell beträgt diese CHF 750.--.
6. Gewährte Ausnahmen Unterschreitung Mindestlohn gelten 6 Monate. Nach dieser Zeit muss ein erneutes Gesuch eingereicht werden.
7. Das Formular kann bei der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz bezogen oder auf der Homepage [www.suissetec-nws.ch](http://www.suissetec-nws.ch) unter Paritätische Kommission Formulare herunter geladen werden.

#### **5. Beiträge an die Weiterbildung / Formular: Gesuch Beiträge an die Weiterbildung**

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche entrichtet die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz Beiträge an die Weiterbildung. Das Reglement wie auch das Gesuchs-Formular, können Sie auf der Homepage [www.suissetec-nws.ch](http://www.suissetec-nws.ch) unter Paritätische Kommission downloaden.

Für die Einreichung eines Gesuches bitten wir Sie höflich, das Reglement aufmerksam zu studieren, das Formular lückenlos auszufüllen und zu unterschreiben sowie mit den notwendigen Beilagen der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.

#### **Während Rekrutenschule kein Abzug an Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge**

Während der Rekrutenschule sind die Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge nicht zu leisten. Dabei gelten angebrochene Monate als volle Monate. Beispiel Eintritt in Rekrutenschule am 15. Oktober. Der Monat Oktober ist noch Beitragspflichtig. Alle weiteren vollen Monate, die in der Rekrutenschule zu leisten sind, sind Beitragsfrei.). Quelle: <http://www.plk-gebaeudetechnik.ch/index.cfm?id=65>

## Ferien

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 27 Tage Ferien
- vom 21. - 49. Altersjahr 25 Tage Ferien
- vom 50. - 54. Altersjahr 27 Tage Ferien
- vom 55. - 60. Altersjahr 28 Tage Ferien
- vom 61. - 65. Altersjahr 30 Tage Ferien

## Homepage

Informationen zum GAV in der Gebäudetechnik erhalten sie auch auf der Homepage der Paritätischen Landeskommission (PLK) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche:

<http://www.plk-gebaeudetechnik.ch>

## GAV-Bestätigungen

Sofern sie eine Bestätigung über die Einhaltung der GAV-Bestimmungen benötigen, zum Beispiel als Beilage bei Submissionen und Ausschreibungen, stellt Ihnen diese die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz auf Anfrage aus.

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, 4410 Liestal Tel. 061 / 926 60 30 / Fax 061 / 926 60 31.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel.

Freundlich grüsst

**PARITÄTISCHE KOMMISSION  
HAUSTECHNIK NORDWESTSCHWEIZ**

Der Geschäftsführer:



Rolf Wehrli

Beilagen: - Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2018 zum GAV